

# AGB - Basis



# **Elektra Mettauertal und Umgebung**

### Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - Basis

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Elektra Mettauertal und Umgebung (nachfolgend EMU) sind modular aufgebaut und setzen sich aus den im Vertrag mit dem Kunden (Entstehung des Vertrags siehe Art. 4) genannten allgemeinen Geschäftsbedingungen zusammen (gemeinsam «AGB»). Die verschiedenen Teile bilden jeweils gesamthaft einen integrierenden Teil des jeweiligen Vertragsverhältnisses.

Mit Abschluss eines Vertrages des Kunden mit der EMU erklärt dieser, von den vorliegenden AGB Kenntnis zu haben und vor dem Vertragsabschluss eine Kopie der AGB erhalten zu haben und/oder die Gelegenheit erhalten zu haben, darin Einsicht zu nehmen.

Zusätzlich können die AGB jederzeit auf der Webseite www.emu-hottwil.ch eingesehen werden.

Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen oder ähnliche Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil und entfalten zwischen den Kunden und der EMU keine Wirkung.



## **Inhalt**

1. Kapitel	Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1	Grundlagen und Geltungsbereich	4
Art. 2	Grundlagen des Rechtsverhältnisses	4
Art. 3	Begriffsbestimmungen	4
2. Kapitel	Kundenverhältnis	5
Art. 4	Entstehung des Rechtsverhältnisses	5
Art. 5	Beendigung des Rechtsverhältnisses	5
Art. 6	Melde- und Informationspflichten	6
Art. 7	Energieabgabe an Dritte	7
Art. 8	Beizug Dritter und Übertragung und Rechten und Pflichten	7
3. Kapitel	Zahlung, Verrechnung und Forderungsabtretung	7
Art. 9	Preise	7
Art. 10	Rechnungsstellung	7
Art. 11	Zahlungsmodalitäten	7
Art. 12	Verzug	8
Art. 13	Prepayment-Systeme	8
Art. 14	Verrechnung und Forderungsabtretung	8
4. Kapitel	Haftung und Versicherung	8
Art. 15	Haftung der EMU	8
Art. 16	Haftung des Kunden	9
Art. 17	Versicherung	9
5. Kapitel	Datenschutz	10
Art. 18	Umgang mit Personendaten	10
6. Kapitel	Schlussbestimmungen	10
Art. 19	Anwendbares Recht, Streitigkeiten	10
Art. 20	Inkraftsetzung	10
Art. 21	Änderungen der AGB	10



# 1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.
- 1.2. Diese AGB gelten für alle Rechtsverhältnisse zwischen Kunden und der Elektra Mettauertal und Umgebung (EMU).

### Art. 2 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen dem Kunden und der EMU bilden die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die besonderen Vereinbarungen zwischen der EMU und dem Kunden, die vorliegenden AGB-Basis, die AGB Netznutzung, Netzanschluss und Energielieferung sowie die jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten nationalen und internationalen Branchenverbände, insbesondere:

- a) Marktmodell für die elektrische Energie Schweiz (MMEE-CH)
- b) Netznutzungsmodell für das Schweizerische Verteilnetz (NNMV-CH)
- c) Distribution Code Schweiz Technische Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung des Verteilnetzes (DC)
- d) Metering Code Schweiz Technische Bestimmungen zu Messung und Messdatenbereitstellung (MC)
- e) Werkvorschriften Schweiz Technische Anschlussbedingungen (TAB) der EMU für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz.
- f) Preis- und Gebührenliste der EMU

#### Art. 3 Begriffsbestimmungen

- 3.1. Die EMU ist Eigentümerin und Betreiberin des elektrischen Stromversorgungsnetzes (Verteilnetz).
- 3.2. Als Kunde gilt:
  - a) Der Grundeigentümer, der Stockwerkeigentümer, der Baurechtnehmer und der Produzent, der bei der EMU ans Verteilnetz angeschlossen ist.



- b) Der Grundeigentümer, der Stockwerkeigentümer oder der Baurechtnehmer, der Mieter oder der Pächter, der Energie für den eigenen Verbrauch bezieht. In Liegenschaften mit mehreren Benutzern ist der Grundeigentümer oder ein zu bestimmender Vertreter für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift, Heizung, Lüftung, usw.) verantwortlich.
- c) Der Bevollmächtigte eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (ZEV), über welchen die Lieferung der Energie aus dem, und allenfalls in das Verteilnetz, abgewickelt und abgerechnet wird.
- 3.3. Keine Kunden im Sinne dieser AGB sind Mieter bei kurzfristigen Mietverhältnissen sowie Untermieter, wo die Installation von Messstellen und individuelle Abrechnung wirtschaftlich nicht tragbar ist.

# 2. Kapitel Kundenverhältnis

### Art. 4 Entstehung des Rechtsverhältnisses

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EMU entsteht mit dem Anschlussgesuch für den Anschluss einer Liegenschaft an das Verteilnetz, mit dem Beginn des Strombezugs oder durch einen Vertrag.

### Art. 5 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 5.1. Das Rechtsverhältnis gilt für unbestimmte Zeit, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 5.2. Das Rechtsverhältnis zwischen nicht marktzutrittsberechtigen Kunden und der EMU kann, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Vereinbarungen entgegenstehen von beiden Parteien jederzeit mit einer Frist von zehn Arbeitstagen durch schriftliche oder elektronische Kündigung beendet werden (z.B. bei Wegzug, Verkauf der Liegenschaft etc.).
- 5.3. Der marktberechtigte Kunde ohne individuellen Energieliefervertrag kann sein Rechtsverhältnis bezüglich der Energielieferung mit der EMU unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils jährlich durch einen eingeschriebenen Brief per 31. Dezember kündigen.
- 5.4. Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses.



#### Art. 6 Melde- und Informationspflichten

- 6.1. Der bisherige Grundeigentümer meldet der EMU jeden Eigentümerwechsel der Liegenschaft mindestens zehn Arbeitstage im Voraus mittels dem Online-Formular «Eigentümerwechsel» auf der Webseite der EMU oder unter schriftlicher (Meldung kann auch per E-Mail erfolgen) Angabe des Termins der Handänderung sowie des neuen Grundeigentümers.
- 6.2. Der bisherige Mieter/Pächter meldet der EMU seinen Wegzug mittels dem Online-Formular «Wegzug/Umzug melden» auf der Webseite der EMU oder unter schriftlicher (Meldung kann auch per E-Mail erfolgen) Angabe des Termins mindestens zehn Arbeitstage im Voraus. Bei Mieter/Pächterwechsel gibt auch der Grundeigentümer mindestens zehn Arbeitstage im Voraus Name und Adresse des neuen Mieters/Pächters schriftlich (Meldung kann auch per E-Mail erfolgen) bekannt.
- 6.3. Grundeigentümer, die sich an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) beteiligen, melden der EMU die Bildung und die Auflösung des ZEV mindestens drei Monate im Voraus schriftlich (Meldung kann auch per E-Mail erfolgen) mit Angabe des Termins. Zusammen mit der Meldung der Bildung eines ZEV bezeichnen die am ZEV beteiligten Grundeigentümer eine bevollmächtigte Person, welche den ZEV gegenüber der EMU vertritt. Diese bevollmächtigte Person meldet der EMU jeden Eigentümerwechsel eines am ZEV beteiligten Grundeigentümers schriftlich (Meldung kann auch per E-Mail erfolgen) mit Angabe des Termins mindestens zehn Arbeitstage im Voraus.
- 6.4. Bei Unterlassung der rechtzeitigen Meldung des Wegzugs gilt das Rechtsverhältnis als weiterbestehend. Der Kunde haftet für den Energieverbrauch, das Netznutzungsentgelt und allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen.
- 6.5. Der Grundeigentümer haftet für alle nach der Beendigung des Rechtsverhältnisses (inkl. Ablesung) zwischen Mieter/Pächter und der EMU anfallenden Kosten.
- 6.6. Der Kunde informiert die EMU mindestens zehn Arbeitstage vor Arbeitsbeginn schriftlich (Meldung kann auch per E-Mail erfolgen) über geplante Arbeiten in der Nähe von Leitungen, Geräten und Anlagen, bei denen besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden müssen. Die EMU bestimmt die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen. Die Kosten für besondere Sicherheitsvorkehrungen trägt der Kunde.



6.7. Der Kunde meldet der EMU festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion von Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen der EMU sowie Defekte, Gefährdungen und auffällige Erscheinungen bei Leitungen, Anschlüssen und Hausanschlusspunkten unverzüglich.

### Art. 7 Energieabgabe an Dritte

Der Kunde darf ohne ausdrückliche Bewilligung der EMU keine Energie an Dritte abgeben. Ausgenommen sind Mieter und Untermieter von Wohn- und Gewerberäumen, wo die Installation von Messstellen und individuelle Abrechnung wirtschaftlich nicht tragbar ist, sowie Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch (ZEV) und öffentliche Ladestationen nach den gesetzlichen Vorgaben. Dabei darf der Marktkunde auf den Preisen der EMU keine Zuschläge erheben.

### Art. 8 Beizug Dritter und Übertragung und Rechten und Pflichten

Die EMU ist jederzeit berechtigt, für die Erfüllung ihrer Pflichten Dritte beizuziehen oder Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Die EMU kann zudem das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden übertragen oder abtreten.

# 3. Kapitel Zahlung, Verrechnung und Forderungsabtretung

#### Art. 9 Preise

Die Preise für die Leistungen der EMU ist in der jeweils gültigen Preisund Gebührenliste zu entnehmen, welche auf der Webseite publiziert ist. Die EMU kann ihre Preise soweit gesetzlich zulässig ohne Vorankündigung ändern.

#### Art. 10 Rechnungsstellung

- 10.1. Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Leistungserbringung. Für periodische Leistungen erfolgt die Rechnungstellung in regelmässigen, von der EMU festgelegten Zeitabständen.
- 10.2. Die EMU ist berechtigt, Akontozahlungen für bisherige sowie Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zur Bezahlung von künftigen Leistungen zu verlangen.

#### Art. 11 Zahlungsmodalitäten

11.1. Die Rechnungen sind vom Kunden innert dreissig Tagen ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug, zu begleichen. Ratenzahlungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EMU zulässig.



- 11.2. Dem Kunden obliegt die Prüfung der Rechnung. Stellt er allfällige Fehler oder Unstimmigkeiten fest, hat er dies der EMU innert dreissig Tagen schriftlich (inkl. E-Mail) und begründet anzuzeigen. Ohne solchen Einspruch gilt die Rechnung als genehmigt.
- 11.3. In strittigen Fällen erfolgt die Zahlung des Kunden unter Vorbehalt.

#### Art. 12 Verzug

- 12.1. Mit unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug und hat einen Verzugszins von 5% (fünf) sowie den gesamten zufolge des Verzugs anfallenden Kosten, insbes. Mahn- und Betreibungskosten, zu bezahlen.
- 12.2. Die Kosten bei Verzug sind auf der Preis- und Gebührenliste ersichtlich
- 12.3. Solange offene Rechnungsbeträge bestehen, kann die EMU neue Bestellungen und Aufträge des Kunden ablehnen und laufende Leistungen einstellen.

#### Art. 13 Prepayment-Systeme

Bei wiederholtem Zahlungsverzug oder wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungswilligkeit des Kunden bestehen, kann die EMU einen Prepayment-Zähler einbauen. Dieser kann so eingestellt werden, dass die laufenden Kosten gedeckt werden. Die Kosten für den Ein- und Ausbau solcher Prepayment-Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

#### Art. 14 Verrechnung und Forderungsabtretung

Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber der EMU mit Forderungen aus irgendwelchen anderen Leistungen der EMU zu verrechnen oder seine Forderung an einen Dritten abzutreten.

# 4. Kapitel Haftung und Versicherung

### Art. 15 Haftung der EMU

15.1. Die EMU steht dem Kunden für die sorgfältige Erbringung seiner Leistungen ein.



- 15.2. Sofern die EMU nachweist, dass sie weder grobe Fahrlässigkeit noch Absicht trifft, haftet sie nicht für:
  - a) Schäden, die auf Handlungen oder Unterlassungen von Kunden,
    Dritten oder höhere Gewalt zurückzuführen sind;
  - b) Schäden, die durch Hausinstallationen sowie angeschlossene Geräte oder Anlagen entstehen;
  - Schäden, die durch nicht in ihrem Eigentum stehende Leitungen, Geräte oder Anlagen verursacht werden;
  - d) Schäden, die zufolge von Unterbrechungen oder Einschränkungen der Versorgung (inkl. Spannungs- oder Frequenzschwankungen) entstehen;
  - e) Probleme jeder Art im Netz, im Bereich des Anschlusses, des Hausanschlusspunktes sowie der Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen;
  - f) Schäden im Zusammenhang mit oder wegen mangelhaft erbrachter Dienstleistungen von Dritten auf EMU-Geräten, Anlagen und -netzen;
  - g) alle Arten von indirektem Schaden, Folgeschaden und entgangenem Gewinn.
- 15.3. Vorbehalten bleiben anderslautende, zwingende Haftungsvorschriften.

#### Art. 16 Haftung des Kunden

Der Kunde haftet für alle Schäden, die er oder Personen, für die er einzustehen hat (inkl. Hilfspersonen) der EMU verursacht. Insbesondere haftet er für alle Schäden, welche durch Beschädigung oder Störung der Netze, Geräte, Anlagen, Anschlüsse, Mess- und/oder Steuerungseinrichtungen der EMU und/oder durch nicht vorschriftsgemässe Hausinstallationen, angeschlossene Geräte oder Anlagen bzw. unsachgemässen Umgang damit verursacht werden

#### Art. 17 Versicherung

Jeder Kunde ist für die Versicherung seiner Hausinstallationen und seiner am Verteilnetz angeschlossenen Geräte und Anlagen sowie alle daraus entstehenden Risiken selbst verantwortlich.



# 5. Kapitel Datenschutz

#### Art. 18 Umgang mit Personendaten

- 18.1. Beim Umgang mit Personendaten hält sich die EMU an die einschlägige Gesetzgebung. Die jeweils gültige Datenschutzerklärung der EMU ist auf der Webseite einsehbar.
- 18.2. Die Parteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Leistungen Verbrauchs-Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

# 6. Kapitel Schlussbestimmungen

### Art. 19 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Die AGB unterstehen dem schweizerischen Recht. Für die Beurteilung aller Streitigkeiten aus ihrem Rechtsverhältnis anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der EMU. Vorbehalten bleiben zwingende andere Gerichtsstände und die zwingende Zuständigkeit von verwaltungsrechtlichen Instanzen Anlagen.

#### Art. 20 Inkraftsetzung

Diese AGB treten mit der Genehmigung durch die Verwaltung der EMU am 01.01.2024 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen AGB.

#### Art. 21 Änderungen der AGB

- 21.1. Die EMU behält sich vor, die AGB jederzeit zu ändern. Die neuen AGB gelten jeweils ab dem darin angegebenen Datum, wobei die EMU diese Änderungen den Betroffenen mindestens dreissig Tage im Voraus bekannt gibt.
- 21.2. In laufenden Vertragsverhältnissen gelten die neuen Geschäftsbedingungen ohne schriftliche Einsprache gegen die Änderungen innerhalb von 30 Tagen seit deren Bekanntgabe als genehmigt. Die aktuelle Version ist auf der Webseite der EMU unter www.emu-hottwil.ch ersichtlich.